

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher Redakteur:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 86.

Freitag, 16. April 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postämter 1 Mark 85 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Konkurrenz für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Einzelpostkarte 18 Pfg. (Bezugspreis 12 Pfg.) Zeitraumbesitzer und tabellarischer Sach nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Günzel in Riesa.

Bekanntmachung

Über die Meldung Wehrpflichtiger zur Listen-Aufnahme für die erneut stattfindenden Musterungen.

Durch Verfügung vom 29. März 1915 hat das Königl. Reichsverordnete General-Kommando XII. angeordnet, daß nach Aufhebung früher ergangener Entscheidungen erneute Musterungen abzuhalten sind.

Auf Grund dieser Anordnung werden zur Durchführung der Musterungsgeschäfte alle wehrpflichtigen Personen, die nach dem 14. August 1869 geboren sind, bis einschließlich derjenigen des Jahrgangs 1895, soweit sie in den Städten und Landgemeinden der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain aufhältlich sind und zwar:

1. die zufolge Eintrags im Militärpaß als dauernd oder zeitig selbstdienstunfähig und garnisondienstunfähig und als dauernd untauglich bezeichneten und bisher aus allen Militärverhältnissen ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften sowie die Ausgemusterten,
2. die seit Kriegsausbruch zum Militärdienst eingezogen gewesenen und wegen Dienstunfähigkeit wieder entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften (einschließlich solcher des unausgebildeten Landsturms I. Aufgebots),
3. die dauernd oder zeitig ganz- oder halbinvalid, gleichviel ob dauernd oder zeitig selbstdienst- oder garnisondienstunfähig erklärten, als zu einer Rente oder Pension berechtigt anerkannten Militärintervaliden oder Militärenterminempfänger,
4. die beim Kriegsverfassungsgeschäft im September 1914 zunächst als untauglich erklärten unausgebildeten Landsturmpflichtigen des I. Aufgebots im Alter von 20—39 Jahren,
5. sämtliche Landsturmpflichtigen II. Aufgebots, welche gebürtig haben

hiermit aufgefordert, sich in der Zeit

vom 17. bis mit 20. April 1915

zur Eintragung in die Liste bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthalts unter Vorlegung ihrer Militärpapiere (Militärpaß, Ersatzreferat, Landsturmschein und sonstige militärische Ausweise) anzumelden.

Hat ein Wehrpflichtiger seinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes an. Wer innerhalb des deutschen Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort und, wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienglieder ihren letzten Wohnort hatten.

Wehrpflichtige, die nach der Anmeldung verziehen, haben sich innerhalb 3 Tagen bei der Ortsbehörde ab- und in dem gleichen Zeitraume in ihren neuen Wohnort anzumelden. Wer die Meldung unterläßt, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen streng bestraft.

Der Musterung unterliegen nicht:

- a. die für kriegsverwendungsfähig (selbstdienstfähig) anerkannten noch nicht Eingestellten;
- b. die von der Oberersatzkommission gemäß § 38 der Wehrordnung Ausgemusterten, d. h. solche, die im Besitze eines Ausmusterungsscheines (gelber Schein) sind;
- c. die nach § 37 W.O. ausgeschlossenen, d. h. solche, die im Besitze eines Ausschließungsscheines (roter Schein) befindlichen Personen;
- d. die in Heil- und Siedeanstalten untergebrachten Personen;
- e. die als dauernd unabhörmlich anerkannten, d. h. solche, die im Besitze einer Unabhörmlichkeitsbescheinigung sind;
- f. die dem ungedienten Landsturm II. Aufgebots angehörenden, vom 14. August 1869 ab bis zum Jahre 1875 geborenen Personen.

Ueber Zeit und Ort der Musterung ergehen noch besondere Anordnungen. Die Listen sind unter Benutzung der Vorzüge zur Landsturmtrolle anzufertigen und bis zum 22. April hierher einzureichen.

Großenhain, am 15. April 1915.

1800 a D.

Der Zivilvorsteher der Königl. Ersatzkommission Großenhain.

Ausfuhr und Einfuhr von Brot.

Der Kommunalverband Dresden und Umgebung und die Kommunalverbände der Amtshauptmannschaften Bautzen, Dippoldiswalde, Großenhain, Ramenz und Reichen haben über die Regelung der Ausfuhr und Einfuhr von Schwarzbrot, Weißbrot und Zwieback für den Verkehr zwischen den Bezirken die nachstehende Vereinbarung getroffen. Die folgenden Vorschriften werden zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Aus- und Einfuhr von Schwarzbrot, Weißbrot und Zwieback in Verkehr der genannten Bezirke ist ohne besondere Genehmigung zugelassen.

§ 2.

Wer aus einem Kommunalverband in einen anderen die bezeichneten Waren

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 16. April 1915.

— Infolge Verminderung des Personals durch Einberufungen zum Seeresdienst ist es zur Sicherstellung eines gründlichen Dienstbetriebs notwendig, die Schalter beim Postamt 2 (Niederpost) vom 19. d. Mts. ab an Werktagen von 12 bis 1 Uhr mittags geschlossen zu halten. Zur Auslieferung von Telegrammen ist jedoch Gelegenheit geboten. Während der angegebenen Zeit sind die Schalter beim Postamt 1 (Hauptpost) geöffnet.

— Auf den morgen Sonntagabend im Hotel Stern stattfindenden Lieberabend zum Besten des Kriegshilfe-Ausschusses der Stadt Riesa sei hiermit hingewiesen.

— Bei der gestrigen Erziehungswahl zum sächsischen Landtag wurde in dem 7. Wahlkreis der Stadt Leipzig, der die Stadtteile Leipzig-Bismarck und Leipzig-Neinshofer, sowie die Landgemeinden Großschöcher-Windorf und Leutzsch umfaßt, der von der sozialdemokratischen Seite aufgestellte Leipziger Stadtverordnete und Redakteur Friedrich Seger als Abgeordneter gewählt. Der Wahlkreis hatte stets als sicherer sozialdemokratischer

Sich gezeigt. Ein Wahlkampf hat wegen des Bürgerkriegs nicht stattgefunden.

— Bei der gestrigen Erziehungswahl im 44. sächsischen Landtagswahlkreis (Blauen-Land) wurde Geh. Regierungsrat Amtshauptmann Dr. Wehnert (kons.) mit 6034 Stimmen gewählt. Ein Gegenkandidat war nicht aufgestellt. Die Erziehungswahl machte sich bekanntlich nötig infolge des Ablebens des bisherigen Vertreters dieses Wahlkreises, des Privatmanns Sammler, Straßberg bei Blauen.

— Die diesjährige Osteriermesse zu Leipzig, die von rund 600 Einkäufern und Verkäufern besucht war, stand völlig im Zeichen einer nur in Kriegs-

zum Zwecke des Verkaufs einführt, ist ebenso wie die einheimischen Verkäufer verpflichtet, diese Waren nur gegen Vergabe der im Einfuhrbezirk eingeführten Brotscheine (Brotmarken) abzugeben. Der auswärtige Verkäufer hat diese Brotcheine zu sammeln und gesammelt je nach Anweisung des Einfuhrbezirks einem Wehrbezirk innerhalb desselben vorzulegen.

Innerhalb der beteiligten Amtshauptmannschaften gelten diese als Wehrbezirk, in der Stadt Dresden sind die Wehrbezirke bei den Wohlfahrtspolizeinspektionen eingerichtet. Es bleibt den Kommunalverbänden überlassen, die auswärtigen Verkäufer auch an andere Stellen zu verweisen, an die die Brotcheine (Brotmarken) abzugeben sind.

§ 3.

Der Wehrbezirk hat dem auswärtigen Verkäufer einen Wehrbezugschein zu erteilen, der der durch Brotcheine (Brotmarken) nachgewiesenen Menge an eingeführtem Gebäck verhältnismäßig entspricht und den auswärtigen Verkäufer berechtigt und verpflichtet, das in dem Scheine bezeichnete Mehl gegen Abgabe des Scheines bei einer Mehlabgabestelle oder einem Händler des Einfuhrbezirks zu erwerben.

Für den Mehlpreis gelten die vom Einfuhrbezirk erlassenen Vorschriften.

§ 4.

Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Dresden, Bautzen, Dippoldiswalde, Großenhain, Ramenz und Reichen, am 12. April 1915.

Der Kommunalverband Dresden und Umgebung.

Die Königl. Amtshauptmannschaften

Bautzen, Dippoldiswalde, Großenhain, Ramenz und Reichen.

Erlaucht die Mauls und Klauenfische unter den Wildschweinfischen

1. der Gutbesitzer Julius Schumann und Clemens Hante in Mergendorf Nr. 18 und 5,
2. des Wirtschaftsbesitzers Moriz Ermer in Mühlritz Nr. 14,
3. des Gutbesitzers Hermann Gantsch in Gröbba, Steinstraße Nr. 1,
4. des Gutbesitzers Alfred Krosche in Leutenich Nr. 7.

Zu 1—3 werden, da die genannten Orte nunmehr feuchtnetz sind, die angeordneten Sperrmaßnahmen aufgehoben.

Zu 4 bemerkt es wegen der in anderen Gegenden von Leutenich noch herrschenden Maul- und Klauenfische bei den getroffenen Anordnungen.

Großenhain, den 16. April 1915.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Dem Kommunalverband Großenhain steht eine beschränkte Menge Kartoffelmehl zur Verteilung der Bäcker zur Verfügung.

Gefuche um Berücksichtigung bei Verteilung des Mehls sind unter Angabe der gewünschten Mengen umgehend bei der Ortsbehörde anzubringen, von welcher sie unter Berücksichtigung darüber, wie groß die noch im Besitz der Gesuchsteller befindlichen Vorräte der zur Streckung des Mehls — außer Rohstarkmehl — nachgelassenen Zusatzstoffe sind, bis zum 22. dieses Monats der Königl. Amtshauptmannschaft vorzulegen sind.

Die Abgabe erfolgt an den auf dem bei Berücksichtigung des Gefuchs auszustellenden Bezugschein angegebenen Stellen und gegen Barzahlung.

Der Preis wird voraussichtlich 26 M. 50 Pfg. pro Zentner betragen.

Großenhain, am 15. April 1915.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Staats- und Ergänzungsteuer-einführung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme — Gemeindeamt, Zimmer Nr. 4 — zu melden.

Gröbba, am 14. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Gemeindeeinkommensteuer-Erhöhung gepostet worden sind, werden nach § 27 Abs. 3 der Gemeindebesteuerungsgesetz die Steuerpflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme, Gemeindeamt Zimmer Nr. 4, zu melden.

Gröbba, am 14. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Riesa.

Morgen Sonntag, den 17. April d. Js., von vormittags 1/2 Uhr an, gelangt auf der Freibank des hiesigen Schlachthofes das Fleisch eines Ochsen zum Preise von 60 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, am 16. April 1915.

Die Direktion des hies. Schlachthofes.